Quellen

Die genannten Regelungen sind auf den Seiten des Institutes für Pflanzengesundheit des JKI unter www.jki.bund.de/pflanzengesundheit zu finden.

Abkürzungen

*) EPPO = European and Mediterranean Plant Protection Organization (Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum)
www.eppo.org

**) IPPC = International Plant Protection Convention (Sekretariat der Internationalen Pflanzenschutzkonvention)
www.ippc.int

Meldungen an

die zuständigen Pflanzenschutzdienste der jeweiligen Bundesländer. Adressliste unter http://www.jki.bund.de/SharedDocs/07__AG/Publikationen/national/kontakt__dtld.html

Kontakt zum Flyer:
Susanne Gärtig
JKI; Stahnsdorfer Damm 81
e-mail: susanne.gaertig@jki.bund.de

Text und Layout:
Susanne Gärtig, Dr. Magdalene Pietsch,
Dr. Elisabeth Wolf
Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit des Julius Kühn-Instituts (JKI)

Fotos:
Anoplophora chinensis (Frontseite)
sowie Fotos 6 und 13: Dr. Thomas Schröder
Fotos 7 und 9: Dr. Peter Baufeld
restliche Fotos: EPPO

www.jki.bund.de

Herausgeber: Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Bundesoberbehörde und Bundesforschungseinrichtung im Geschäftsbereich des
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anoplophora glabripennis 13

Choristoneura conflicta 14

Epitrix tuberis 15

Liriomyza huidobrensis 16

Guignardia citricarpa 17

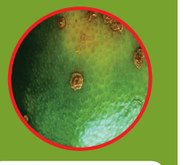
Xanthomonas axonopodis pv. *citri* 18

Wer meldet wem?

Jeder, der im Rahmen seines beruflichen Umgangs mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens eines meldepflichtigen Schadorganismus erfährt, ist verpflichtet, dies dem zuständigen Pflanzenschutzdienst zu melden.

Hierzu gehören z.B.:

- Produktions-, Handels- und Transportbetriebe,
- Halter von Warenlagern,
- Pflanzenzüchter,
- wissenschaftliche Einrichtungen (einschließlich Botanische Gärten),
- Untersuchungseinrichtungen,
- Beratungseinrichtungen.

Diese Meldepflicht ist in § 1a der Pflanzenbeschauverordnung gesetzlich verankert. Für die Pflanzenschutzdienste gilt zusätzlich die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen, Angaben und Erhebungen zu Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ vom 31.01.2007.

Was geschieht nach der Meldung?

1. Der Pflanzenschutzdienst informiert das Institut für Pflanzengesundheit des JKI.
2. Wenn eine Einschleppung des Schadorganismus mit Pflanzenmaterial oder Gegenständen vermutet wird, informiert das JKI auch den Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes.
3. In jedem Fall informiert das JKI alle Pflanzenschutzdienste der Bundesländer.
4. Das Institut für Pflanzengesundheit des JKI nimmt bei bislang unbekannten Schadorganismen eine vorläufige Risikobewertung vor, und entscheidet ob auch
   – die EG-Kommission und
   – die EG Mitgliedstaaten,
   – die EPPO und
   – das IPPC**-Sekretariat

   vom Auftreten des Schadorganismus zu informieren sind.

   Gegebenenfalls erfolgt im Anschluss eine vollständige Risikoanalyse. In beiden Fällen werden auch Empfehlungen zu vorsorglichen Schutzmaßnahmen und zum weiteren Vorgehen in Deutschland und der EU gegeben.

Frühwarnsystem in der Pflanzenquarantäne

- Meldung von Schadorganismen -

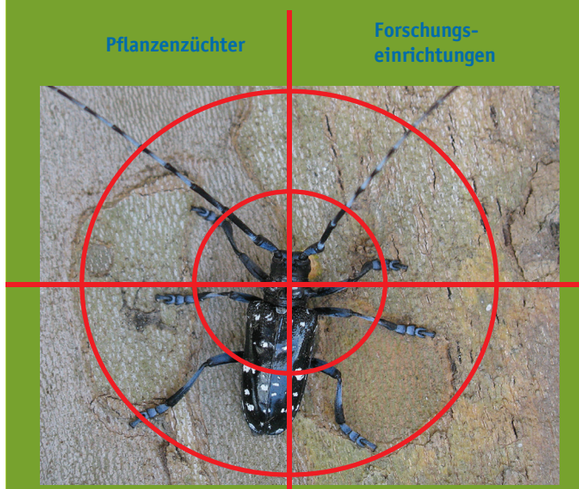

Anthonomus grandis 1

Bemisia tabaci 2

Helicoverpa zea 3

Ralstonia solanacearum 4

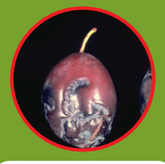

Plum pox virus 5

Anoplophora chinensis 6

Diaphania perspectalis 7

Trioza erytreae 8

Diabrotica virgifera 9

Leptinotarsa decemlineata 10

Globodera rostochiensis 11

Erwinia amylovora 12

Gefahr durch neue Schadorganismen

Während für Quarantäneschadorganismen die Risiken bereits bekannt sind, verdient ein **neuer Schadorganismus** besondere Aufmerksamkeit, weil für ihn

keine natürlichen Feinde,

keine Verbreitungsdaten,

keine definiertes Schadpotenzial,

keine wirksamen Bekämpfungssysteme

bekannt sind und er möglicherweise unerkannt verschleppt wird.

Effektive Maßnahmen durch frühzeitige Information

Ein funktionierendes System der gegenseitigen Information von Produktion, Handel und Forschung sowie den zuständigen Behörden der Pflanzengesundheit ist Voraussetzung für

eine schnelle Risikowahrnehmung,

eine umgehende Risikoanalyse,

ein rechtzeitiges und wirksames Risikomanagement
(sichere Bekämpfungsmaßnahmen und ggf. geänderte Einfuhrvorschriften)

Welche Schadorganismen müssen gemeldet werden?

Schadorganismen mit Quarantänestatus gemäß Anhang I und II der Richtlinie 2000/29/EG (siehe Quellen)

Darunter fallen auch Quarantäneschadorganismen, wenn sie erstmalig an einer bislang nicht bekannten Wirtspflanzenart auftreten.

Aktuelles Beispiel ist *Ralstonia solanacearum*, bisher bekannt an Kartoffel, neu auftretend z.B. an Pelargonien oder *Solanum dulcamara*.

„neue Schadorganismen“

Das sind Organismen, die

- bisher in Deutschland nicht vorkommen,
- Schäden an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursachen,
- nicht in der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt, d.h. bislang nicht von Quarantäneregelungen erfasst sind.

Was genau sind „neue meldepflichtige Schadorganismen“?

1. Durch Notmaßnahmen der EG-Kommission (EG-Entscheidungen) geregelte Schadorganismen.
   Diese Schadorganismen werden bis zur endgültigen Einstufung wie Quarantäneschadorganismen behandelt.
   Aktuelles Beispiel ist das Pepino mosaic virus (PepMV) an Tomaten.
2. Schadorganismen, die mittels der Aktionsliste (Action list) der EPPO* den Mitgliedstaaten ausdrücklich zur Regelung empfohlen werden.
   Aktuelles Beispiel ist *Fusarium foetens* an Begonien.
3. Schadorganismen der Warnliste (Alert list) der EPPO mit voraussichtlich großem Schadpotenzial.
   Aktuelles Beispiel ist *Eriochloa villosa* in Getreidefeldern.
4. Andere neue Schadorganismen mit Potenzial zur Ausbreitung, Etablierung und erheblicher Schadwirkung in der EU.
   Aktuelles Beispiel ist *Diaphania perspectalis* an Buchsbaum.

Welche Schadorganismen müssen <u>nicht</u> gemeldet werden?

- Schadorganismen, die in ganz Deutschland weit verbreitet und nicht geregelt sind
  (z.B. die Weiße Fliege (*Trialeurodes vaporariorum*) oder der Kartoffelkäfer).
- Quarantäneschadorganismen, die in nahezu allen Bundesländern in Deutschland vorkommen
  (z.B. Feuerbrand oder *Globodera rostochiensis*).
  Eine aktuelle Auflistung ist der Webseite des Institutes für Pflanzengesundheit des JKI unter Schadorganismen - Meldepflicht zu entnehmen.
- Schadorganismen (einschließlich Quarantäneschadorganismen), die mittlerweile in einzelnen Bundesländern als „weit verbreitet“ gelten, müssen vom jeweiligen Bundesland nicht gemeldet werden
  (z.B. *Cylindrocladium buxicola* in Niedersachsen).

Im Zweifelsfall geben die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer Auskunft zur Meldepflicht eines Schadorganismus!
(siehe „Meldungen an“)